



**»Wer sich nicht wehrt,
lebt verkehrt!«**

Hinweise und Tipps für
Hartz IV-Betroffene
überarbeitete Neuauflage 2010

DIE LINKE.
IM BUNDESTAG

Vorwort

Liebe BürgerInnen,

die Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag setzt sich sowohl parlamentarisch als auch außerparlamentarisch für die Überwindung von Hartz IV ein. So wurden viele Anträge zu Hartz IV gestellt. Ein jüngeres Beispiel ist der Antrag „Weg mit Hartz IV - Für gute Arbeit und eine sanktionsfreie, bedarfsdeckende Mindestsicherung“ (Bundestags-Drucksache 17/659). Auch beschäftigen sich unzählige Anfragen an die Bundesregierung, Anhörungen und Publikationen der Fraktion mit Hartz IV und seinen Auswirkungen und machen politischen Druck im Deutschen Bundestag und in der Öffentlichkeit. Die Fraktion unterstützt aber auch außerparlamentarische Aktionen gegen Hartz IV: zum Beispiel die Petition zur ersatzlosen Streichung des Sanktionsparagrafen 31 SGB II (www.sanktionen-weg.de) und das Sanktionsmoratorium (www.sanktionsmoratorium.de).

Mit der vorliegenden aktualisierten Handreichung möchten wir unter anderem darüber informieren, wie Sie sich rechtlich zur Wehr setzen können, welche AnsprechpartnerInnen es auf lokaler Ebene gibt, oder wie eine effektive Öffentlichkeitsarbeit gegen Hartz IV koordiniert werden könnte. Auch wenn die nachfolgenden Ausführungen sicherlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, hoffen wir, Ihnen ein nützliches Hilfsmittel an die Hand zu geben. Wir planen, nach der erneuten Harz-IV-Reform die vorliegende Publikation zu überarbeiten. Aufgrund der großen Nachfrage haben wir uns aber entschlossen, die vorliegende Aktualisierung zu veröffentlichen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie die vorliegende Handreichung in möglichst großem Umfang verbreiten – sei es in entsprechenden Initiativen und Verbänden oder an weitere interessierte BürgerInnen.

Mit solidarischen Grüßen



Katja Kipping, MdB; sozialpolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE.

September 2010

DIE LINKE.

I M B U N D E S T A G

Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag

Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Telefon: 030/22751170, Fax: 030/22756128

E-Mail: fraktion@linksfraktion.de

V.i.S.d.P.: Ulrich Maurer, Stellvertretender Vorsitzender
der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag

Redaktion: Katja Kipping, MdB, sozialpolitische Sprecherin
der Fraktion DIE LINKE

Mitarbeit: Andreas Aust, Ronald Blaschke, Stephan Kuhn,
Ralph Kummer, Elke Reinke, Halina Wawzyniak und Nadja Aschmoneit

Stand: 2. aktualisierte Auflage September 2010

**Dieses Material darf nicht zu Wahlkampfzwecken
verwendet werden!**

**Mehr Informationen zu unseren parlamentarischen
Initiativen finden Sie unter: www.linksfraktion.de**

I. Rechtliche Hilfsmittel

I. Rechtsberatung

Seit dem 1. Juli 2008 legt das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) fest, wer Rechtsberatungen durchführen darf. Das RDG brachte einige wichtige Veränderungen im Bereich der Rechtsberatung mit sich.

Nach dem alten Rechtsberatungsgesetz durfte – entgeltliche und unentgeltliche – Rechtsberatung nur von Personen geleistet werden, denen dazu von der zuständigen Behörde die Erlaubnis dazu erteilt war, wie zum Beispiel Rechtsanwälten. Das ist nun nicht mehr der Fall.

Nach § 6 Abs. 2 Rechtsdienstleistungsgesetz darf unentgeltliche Rechtsberatung nunmehr von allen juristisch qualifizierten Personen oder unter Anleitung von juristisch qualifizierten Personen erbracht werden. Darunter sind alle Personen mit Befähigung zum Richteramt zu verstehen, das heißt Volljuristinnen und Volljuristen mit bestandemem Zweitem Juristischem Staatsexamen.

Individuelle Rechtsberatung durch Fraktionen, Abgeordnete sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist daher in der Regel nicht möglich. Individuelle Beratung und Hilfe bei der Rechtsdurchsetzung sollte Beratungsstellen sowie sachkundigen Initiativen und AnwältInnen vor Ort vorbehalten bleiben (siehe unter VI.). Soweit es sachgerecht ist, greift die Fraktion generelle Probleme auf, um deren abstrakten Kern in parlamentarischen Initiativen, in Reden, Anfragen und Anträgen zu thematisieren.

2. Beratungshilfeschein (vgl. Beratungshilfegesetz, BerHG)

Die Beratungshilfe gilt für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens (§ 1 Nr. 1 BerHG).

Den Beratungshilfeschein bekommt man von der Rechtspflegerin bzw. dem Rechtspfleger beim Amtsgericht des Wohnsitzes. Am besten mit dem ALG II-Bescheid hingehen und erklären, man brauche einen Beratungshilfeschein. Bei der Anwältin bzw. dem Anwalt müssen dann im Regelfall noch 10 Euro Eigenanteil gezahlt werden.

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, unmittelbar bei der Anwältin bzw. dem Anwalt einen Antrag auf Beratungshilfe auszufüllen. Ihre Anwältin bzw. ihr Anwalt schickt ihn daraufhin an das zuständige Amtsgericht, das den Schein nachträglich ausstellt. Insgesamt empfiehlt es sich immer, der Anwältin bzw. den Anwalt vorher telefonisch zu kontaktieren.

3. Prozesskostenhilfe bei Klage [vgl. § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. §§ 114 ff. Zivilprozessordnung]

Wer in einem gerichtlichen Verfahren aufgrund seiner persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse die anfallenden Prozesskosten nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, hat die Möglichkeit, beim zuständigen Gericht Prozesskostenhilfe zu beantragen. Das Gericht gewährt Prozesskostenhilfe aber nur dann, wenn die Klage nicht völlig aussichtslos und nicht mutwillig ist.

Für Klagen im Regelungsbereich des Sozialgesetzbuches (SGB) II (ALG II, Sozialgeld) und SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Sozialhilfe) ist das Sozialgericht nach § 51 I Nr.4a und 6a SGG zuständig. Genauere Informationen zu den sozialgerichtlichen Verfahren finden Sie unter <http://www.sozialgerichtsbarkeit.de>.

Ob Prozesskostenhilfe gewährt wird, hängt zudem vom Einkommen beziehungsweise vorhandenem Vermögen ab. Problematisch kann dies insbesondere dann werden, wenn ein verwertbares Vermögen von über 2600 Euro zuzüglich eines Betrags von 614 Euro für den Ehegatten oder den/die Lebenspartner/in und eines Betrages von 256 Euro für jede unterhaltene Person vorhanden ist. Bei einer/m ALG-II-Beziehenden dürften die Voraussetzungen im Hinblick auf das Einkommen jedoch zumeist erfüllt sein.

Im Sozialrecht kommt einschränkend hinzu, dass nach § 73a Abs. 2 SGG Prozesskostenhilfe nicht bewilligt wird, wenn der/die Beteiligte durch eine/n Bevollmächtigte/n i.S.d. § 73 Abs 2 S 2 Nr. 5 Abs. 9 SGG (Gewerkschaften etc.) vertreten ist oder sich vertreten lassen kann (vgl. zu Letzterem BSG SozR 3-1500 § 73a Nr. 4).

II. Rechtsbehelfe

Es stehen Ihnen unter anderem folgende Rechtsbehelfe zur Verfügung:

I. Widerspruch und Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung

Das Bundessozialgericht hebt hervor, dass jedes einzelne Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft einen individuellen Leistungsanspruch hat und dass diese individuellen Ansprüche in den Bescheiden deutlich erkennbar sein müssen (BSG Urteil 07.11.2006 – B 7b AS 8/06 R). Das heißt, jede Person muss im Streitfall jeweils „für sich selbst“ Widerspruch einlegen („eigenständige Rechtsverfolgung“; kann allerdings in einem Schriftstück geschehen). Dies gilt entsprechend auch für Klageverfahren vor den Sozialgerichten.

Grundsätzlich ist gegen einen Verwaltungsakt nach § 78 ff SGG stets Widerspruch zulässig, zum Beispiel Widerspruch wegen mangelnder Begründung des Verwaltungsaktes (§ 35 Abs. 1 SGB X). Der Widerspruch ist schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe (§ 84 Abs. 1 SGG) bei der Behörde, die den Bescheid ausgestellt hat, einzulegen. Im Regelfall reicht es, dass im Widerspruchsschreiben das Wort „Widerspruch“ erwähnt wird. Wenn der Widerspruch auch begründet werden kann, ist dies umso besser.

Ein Widerspruch gegen belastende Verwaltungsentscheidungen hat gemäß § 86a Abs. 1 SGG grundsätzlich aufschiebende Wirkung, das bedeutet, dass der Verwaltungsakt bis zur endgültigen Entscheidung nicht vollzogen werden darf. In § 39 SGB II heißt es allerdings: „Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, 1. der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufhebt, zurücknimmt, widerruft oder herabsetzt oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder Pflichten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei der Eingliederung in Arbeit regelt, 2. der den Übergang eines Anspruchs bewirkt, 3. mit dem zur Beantragung einer vorrangigen Leistung oder 4. mit dem nach § 59 in Verbindung mit § 309 des Dritten Buches zur persönlichen Meldung bei der Agentur für Arbeit aufgefordert wird, haben keine aufschiebende Wirkung.“

In einem solchen Fall können Sie entweder bei der Behörde (nach § 86a Abs. 3 S. 1 SGG i.V.m. § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG) oder direkt bei Gericht (nach § 86 b Abs. 1 Nr. 2 SGG) einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Die Behörde kann auch von sich aus nach § 86a Abs. 3 S. 1 SGG i.V.m. § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes ganz oder teilweise aussetzen.

Für belastende Verwaltungsakte, die in § 39 nicht aufgezählt sind, verbleibt es bei der aufschiebenden Wirkung. Dies gilt insbesondere für Widersprüche gegen vorläufige Zahlungseinstellungen (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 331 SGB III), Widersprüche gegen eine Aufrechnung und Widersprüche gegen die Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen. Die Behörde hat aber in einem solchen Fall die Möglichkeit, nach § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten anzuordnen. Wollen Sie die aufschiebende Wirkung wieder herstellen, können Sie einen Antrag nach § 86b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG stellen.

Wer unverschuldet die Widerspruchsfrist nicht eingehalten hat, kann einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 67 SGG stellen. Daneben gibt es auch die Möglichkeit, nach § 44 SGB X einen Überprüfungsantrag zu stellen. Dieser veranlasst eine Prüfung des Bescheides wie in einem Widerspruchsverfahren und führt zu einem neuen Bescheid, gegen den daraufhin wieder fristgemäßer Widerspruch eingeleitet werden kann.

Für das Widerspruchsverfahren werden nach § 64 Abs. 1 SGB X keine Gebühren und Auslagen erhoben.

2. Untätigkeitsklage, § 88 Sozialgerichtsgesetz

Sofern eine Verwaltungsentscheidung längere Zeit ausbleibt, besteht die Möglichkeit zur Untätigkeitsklage nach § 88 SGG. Sollte ein Bescheid sechs Monate nach Beantragung von Leistungen noch nicht vorliegen, so kann eine Untätigkeitsklage beim Sozialgericht eingereicht werden (§ 88 Abs. 1 SGG). Steht hingegen ein Widerspruchsbescheid aus, kann bereits nach einer Frist von drei Monaten die Untätigkeitsklage erhoben werden (§ 88 Abs. 2 SGG).

3. Einstweilige Anordnung, § 86b Absatz 2 Sozialgerichtsgesetz

Bei langen Verfahrens- beziehungsweise behördlichen Bearbeitungszeiten kann die Behörde auf dem Weg einer einstweiligen Anordnung durch einen Richter des Sozialgerichts veranlasst werden, die voraussichtlich zustehenden Leistungen vorläufig zu zahlen und insbesondere den Versicherungsschutz zu gewährleisten. Am besten stellen Sie den Antrag in der Geschäftsstelle des Sozialgerichts.

Eine einstweilige Anordnung sollte man möglichst nur mit einer Anwältin bzw. einem Anwalt einlegen. Im Rahmen einer einstweiligen Anordnung bekommt man also vorläufig Recht beziehungsweise nicht Recht.

Voraussetzung für eine einstweilige Anordnung, in der es im Regelfall um Leistungen geht, ist insbesondere, dass ohne die vorläufige Regelung ein wesentlicher Nachteil eintritt, beispielsweise, dass ohne die (höhere) Leistung nicht

existiert werden kann. In § 86b Abs. 2 SGG heißt es wörtlich: „... wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.“ Dies sollte glaubhaft gemacht werden, was durch eine eidesstattliche Versicherung, dass man kein Geld zum Leben hat, geschehen kann oder durch Vorlage von Kontoauszügen.

Wenn schon ein Widerspruchsbescheid ergangen ist, sollte neben der einstweiligen Anordnung auch immer eine Hauptsacheklage erhoben werden.

III. Weitere Mittel im Umgang mit den Behörden

1. Akteneinsicht

Selbstverständlich besteht für Sie die Möglichkeit der Einsichtnahme in Ihre Akten gemäß § 25 SGB X (Akteneinsicht durch Beteiligte), „soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist“ (Abs. 1 S.1). Darüber hinaus dürfen Sie nach § 35 Abs. 5 SGB X Abschriften selbst fertigen oder auch Kopien von Ihren Akten anfertigen (lassen).

2. Beratungsprotokoll

Der Anspruch auf Anfertigung und Aushändigung eines Beratungsprotokolls ist im SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) geregelt. § 81 SGB X (Rechte des Einzelnen, Datenschutzbeauftragte) gibt den Betroffenen die Möglichkeit, sich gegen den Missbrauch persönlicher Daten und die Verletzung ihrer Rechte zu wehren. Allerdings bezieht sich das Recht nur auf personenbezogene Daten. Ein/e Arbeitsuchende/r kann unter dem Gesichtspunkt der Zugänglichkeit gespeicherter eigener Daten durch den Leistungsträger einen schriftlichen Bericht des aufgezeichneten Beratungsgesprächs noch vor Unterzeichnung der Eingliederungsvereinbarung erhalten, wobei der Aufwand der Informationsermittlung berücksichtigt werden muss. Nach Auskunft einiger Arbeitsagenturen ist die Aushändigung eines Beratungsprotokolls ein unproblematischer Vorgang.

Für die Gegenzeichnung eines von dem/der Arbeitsuchenden selbst erstellten Protokolls seitens des Leistungsträgers im Rahmen des Beratungsgesprächs ist keine gesetzliche Grundlage vorhanden. Es kann jedoch mit den regionalen Arbeitsagenturen eine Gegenzeichnung vereinbart werden, sofern eine formelle Übereinstimmung mit dem selbst erstellten Protokoll und dem der Beratungsstelle besteht. Ansonsten bleibt die Billigung dieses Vorgehens individuelle Entscheidung der regionalen Arbeitsagenturen.

3. Auskunftspflicht

Nach § 83 SGB X ist den Betroffenen auf Antrag Auskunft zu ihren Sozialdaten zu geben. Auf Antrag ist die Behörde verpflichtet, beliebig oft Auskunft zu erteilen. Hier gilt wie beim Beratungsprotokoll: § 81 SGB X (Rechte des Einzelnen, Datenschutzbeauftragte) gibt den Betroffenen die Möglichkeit, sich gegen den Missbrauch persönlicher Daten und die Verletzung ihrer Rechte zu wehren. Allerdings bezieht sich das Recht nur auf personenbezogene Daten.

4. Begleitperson

Nach § 13 Abs. 4 SGB X haben Sie das Recht, Vertrauens- beziehungsweise Begleitpersonen (Beistand) mit auf die Behörde zu nehmen. Aussagen der Begleitpersonen müssen von der Behörde wie Ihre eigenen Aussagen behandelt werden – außer Sie selbst widersprechen unmittelbar. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass Ihr Anliegen ernst genommen und Sie entgegenkommender behandelt werden, wenn Sie einen Zeugen in Form einer Begleitperson dabei haben.

5. Informationen über Verwaltungsrichtlinien / interne Durchführungsbestimmungen

Informationen über Verwaltungsrichtlinien und interne Durchführungsbestimmungen sind den Bürgerinnen und Bürgern durch das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) prinzipiell zugänglich. Es gibt Informationsfreiheitsgesetze sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Diesbezügliche Gesetze existieren bereits in Brandenburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, dem Saarland, Berlin, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz und Thüringen. Weitere befinden sich in Vorbereitung.

Ob das IFG des Landes oder dasjenige des Bundes einschlägig ist, richtet sich nach der jeweiligen Zuständigkeit zur Ausführung des SGB II. Diese ist im Regelfall zwischen Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit aufgeteilt (ab 2010: im sog. „JobCenter“). Bei einer begrenzten Anzahl von Grundsicherungsträgern liegt die Verwaltung allein bei den Kommunen (sog. Optionskommunen).

„§ 6 SGB II Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Stand: Mai 2010)“

(1) Träger der Leistungen nach diesem Buch sind:

1. die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur), soweit Nummer 2 nichts Anderes bestimmt,
2. die kreisfreien Städte und Kreise für die Leistungen nach § 16a, §§ 22 und 23 Abs. 3, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind (kommunale Träger).

Zu ihrer Unterstützung können sie Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen; sie sollen einen Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einrichten.

(2) Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2

genannten Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die Kreise den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz. § 44b Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen des § 6a mit der Maßgabe, dass eine Heranziehung auch für die Aufgaben nach § 6b Abs. 1 Satz 1 erfolgen kann.

(3) Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden für die Grundsicherung für Arbeitsuchende dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.“

Die Informationserteilung setzt einen Antrag bei der zuständigen Behörde voraus, der in manchen Ländern mündlich oder telefonisch ergehen kann. Zur Sicherheit bietet sich aber wohl die Schriftform an. Zuständig für die Auskunftserteilung ist grundsätzlich die Behörde, die sich im Besitz der Informationen befindet. Die Informationserteilung soll innerhalb eines Monats nach der Anfrage erfolgen.

Die Kosten richten sich jeweils nach Gebührenordnungen, die die Länder erlassen, wohingegen auf Bundesebene die folgende Gebührenverordnung zum Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV) einschließlich ihrer Anlagen gilt:

Anlage

zu (§ 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung)

Gebühren- und Anlagenverzeichnis Teil A Gebühren

Nr.	Gebührenbestand	Gebührenbetrag in Euro
1	Auskünfte	-
1.1	mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	Gebührenfrei
1.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 bis 250
1.3	Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 bis 500

2	Herausgabe	-
2.1	Herausgabe von Abschriften	15 bis 125
2.2	Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 bis 500
Nr.	Gebührenbestand	Gebührenbetrag in Euro
3	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 bis 500
4	Veröffentlichungen nach § 11 des Informationsfreiheitsgesetzes gebührenfrei	-
5	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; jedoch mind. 30 Euro

Teil B Auslagen

Nr.	Auslagenbestand	Auslagenbetrag in Euro
1	Herstellung von Abschriften und Ausdrucken	
1.1	je DIN A4-Kopie	0,10
1.2	je DIN A3-Kopie	0,15
1.3	je DIN A4-Farbkopie	5,00
1.4	je DIN A3-Farbkopie	7,50
2	Wiedergabe von verfilmten Akten je Seite	0,25
3	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
4	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe

Zu Recht werden insoweit die hohen, zur missbräuchlichen Abschreckung geeigneten Kostenrahmen kritisiert. Allerdings bietet es sich an, sich in möglichst großen Gruppen zusammen zu tun und die Kosten gemeinsam zu tragen beziehungsweise sich mittels Widerspruch gegen überhöhte Kosten zu wehren.

Die Durchführungsbestimmungen der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II finden sich beispielsweise unter

http://www.arbeitsagentur.de/nn_166486/Navigation/zentral/Veroeffentlichungen/Weisungen/Arbeitslosengeld-II/Arbeitslosengeld-II-Nav.html oder

<http://www.harald-thome.de/sgb-ii—hinweise.html>.

IV. Aktuelle Rechtsprechung

Am 9. Februar 2010 hat das Bundesverfassungsgericht die Regelsätze von Hartz IV als verfassungswidrig erklärt. Erläuterungen zu der Reichweite der Entscheidung: <http://dokumente.linksfraktion.net/pdfdownloads/7704651457.pdf> und <http://dokumente.linksfraktion.net/pdfdownloads/7708733082.pdf>.

Unter <http://www.tacheles-sozialhilfe.de> findet sich eine umfangreiche Datenbank über Gerichtsentscheidungen zum SGB II und XII: <http://www.my-sozialberatung.de/baseportal/my-sozialberatung.de/baseportal.pl?htx=/my-sozialberatung.de/entscheidungen&sort=-Datum\%20des\%20Eintrags>.

Eine weitere aktuelle Urteilssammlung ist unter <http://www.sozialgerichtsbarkeit.de> zu finden.

V. Rechtsratgeber (Auswahl)

Tipps zu Arbeitslosengeld II und Sozialgeld Rolf Winkel, Hans Nakielski
Bund-Verlag; 3. Auflage 2008 (4. Auflage erscheint im Dezember 2010); 12,90 Euro;
ISBN: 978-3-7663-3851-8; erhältlich im Buchhandel oder über das Internet (z.B.
<http://www.buchundmehr.de>)

Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) - Das neue Sozialleistungsrecht für hilfebedürftige erwerbsfähige Personen Heribert Renn, Dietrich Schoch
Nomos-Verlag; 2. Auflage 2007; 29 Euro; ISBN: 978-3-8329-2488-1; erhältlich im
Buchhandel oder über das Internet (z.B. <http://www.nomos-verlag.de>)

Hartz IV, Ratgeber 2007, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Ihre Rechte!
Peter Hogarth, Mole-Verlag 2007; ISBN: 978-3905809008

Hartz IV und Arbeitslosengeld II. Das sind Ihre Rechte! Michael Baczko
Haufe Verlag; 8. Auflage 2009 (9. Auflage erscheint im Dezember 2010); 6,90 Euro;
ISBN: 978-3448100839; erhältlich im Buchhandel oder über das Internet

Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z Rainer Roth, Harald Thomè
DVS-Verlag; Oktober 2008; 10 Euro; ISBN: 978-3-932246-78-4; Bestellung per
Internet über <http://www.dvs-buch.de/?buch=1>; per Fax über 069 / 74 01 69; per
Brief über DVS Verlag, Schumannstr. 51, 60325 Frankfurt

Leitfaden zum Arbeitslosengeld II - Der Rechtsratgeber zum SGB II
Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.) Fachhochschulverlag; 6. Auflage 2009; 15 Euro;
ISBN: 978-3-940087-38-6; erhältlich im Internet über [http://www.fhverlag.de/
index_haupt2.php?c=b&p=&UID=kk97e8jTC7](http://www.fhverlag.de/index_haupt2.php?c=b&p=&UID=kk97e8jTC7) oder im Buchhandel

VI. Unterstützung durch das Internet und vor Ort

Im Folgenden finden Sie eine kleine Sammlung von Links zu Initiativen, die sachkundige Informationen anbieten und Kontakt zu lokalen Beratungsstellen, Erwerbsloseninitiativen etc. herstellen können:

<http://www.tacheles-sozialhilfe.de> Internetseite von Tacheles e.V.; hier sind viele wichtige Informationen zum ALG II zu finden. Das Internetportal hat ferner ein bundesweites Adressverzeichnis von Beratungsstellen, AnwältInnen und Initiativen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht eingerichtet (<http://www.my-sozialberatung.de/adressen>). Es gibt außerdem eine ausführliche Rechtsprechungsdatenbank (siehe oben).

<http://www.erwerbslos.de> Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen, unter anderem mit Rechtshilfen wie Musterwidersprüchen etc. sowie einer Suchmöglichkeit nach Beratungsstellen in Ihrer jeweiligen Umgebung (<http://www.erwerbslos.de/address.html>).

<http://www.ak-sozialpolitik.de/index.html> Informationen zur Sozialpolitik der Arbeitnehmerkammer Bremen.

<http://www.bag-plesa.de> Internetadresse der Bundesarbeitsgemeinschaft Prekäre Lebenslagen - Gegen Einkommensarmut und soziale Ausgrenzung e.V. (BAG-PLESA). Hier sind vielfältige Informationen zu finden.

http://www.also-zentrum.de/allgemein/berat_info.htm Informationsblätter der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V. (ALSO).

VII. Datenschutz

Unter Datenschutz versteht man den Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch bei ihrer Verarbeitung und Verwendung. Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nur aufgrund einer Einwilligung des Betroffenen oder einer gesetzlichen Erlaubnis oder Anordnung zulässig.

Auf diesen Seiten können Sie sich ausführlich über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen informieren:

Auf <https://www.datenschutzzentrum.de> finden sich unter dem Suchwort „Arbeitslosengeld II“ umfangreiche datenschutzrechtliche Hinweise zu Hartz IV, darunter auch die Broschüre „Was Sie schon immer über Hartz IV wissen wollten – die häufigsten Fragen zum Datenschutz beim Arbeitslosengeld II“ als pdf-download (<https://www.datenschutzzentrum.de/blauereihe/blauereihe-alg2.pdf>).

Unter http://www.ida.brandenburg.de/sixcms/media.php/2232/Ratgeber_Hartz_IV_2009.pdf gelangen Sie zu einem Hartz-IV-Ratgeber aus dem Jahre 2009, der sich vor allem mit datenschutzrechtlichen Regelungen beschäftigt.

Unter <https://www.datenschutzzentrum.de/sozialdatenschutz/hausbesuche.pdf> finden Sie Hinweise zur datenschutzrechtlichen Ausgestaltung von Hausbesuchen durch die Sozialleistungsträger.

Nachfolgend finden Sie die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Husarenstr. 30, 53117 Bonn
Telefon: 02 28-99 77 99-0 oder 02 28-8 19 95-0
Telefax: 02 28-99 77 99-5 50
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de
Internet: <http://www.bfdi.bund.de>

Der Landesbeauftragte für Datenschutz (LfD) in Baden-Württemberg

Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart
Urbanstr. 32, 70182 Stuttgart
Telefon: (07 11) 61 55 41-0
Telefax: (07 11) 61 55 41-15
E-Mail: poststelle@lfd.bwl.de
Internet: <http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>

Der LfD in Bayern

Postfach 22 12 19, 80502 München
Wagmüllerstraße 18, 80538 München
Telefon: (0 89)21 26-72-0
Telefax: (0 89)21 26-72-50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
Internet: <http://www.datenschutz-bayern.de>

Der LfD und Informationsfreiheit in Berlin

An der Urania 4-10, 10787 Berlin
Telefon: (0 30)1 38 89-0
Telefax: (0 30)2 15 50 50
E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de
Internet: <http://www.datenschutz-berlin.de>

Die LfD und für das Recht auf Akteneinsicht in Brandenburg

Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow
Telefon: (03 32 03)3 56-0
Telefax: (03 32 03)3 56-49
E-Mail: poststelle@lda.brandenburg.de
Internet: <http://www.lda.brandenburg.de>

Die LfD und Informationsfreiheit in Bremen

Postfach 10 03 80, 27503 Bremerhaven
Arndtstr. 1, 27570 Bremerhaven
Telefon: (04 21)3 61-20 10
Telefax: (04 21)4 69-18 495
E-Mail: office@datenschutz.bremen.de
Internet: <http://www.informationsfreiheit-bremen.de>

Der LfD in Hamburg

Klosterwall 6 - Block C, 20095 Hamburg
Telefon: (0 40)4 28 54-40 40
Telefax: (0 40)4 28 54-40 00
E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de
Internet: <http://www.datenschutz-hamburg.de>

Der LfD in Hessen

Postfach 31 63, 65021 Wiesbaden
Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden
Telefon: (06 11)14 08-0
Telefax: (06 11)14 08-900
E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de
Internet: <http://www.datenschutz.hessen.de>

Der LfD Mecklenburg-Vorpommern

Schloss Schwerin, 19053 Schwerin

Telefon: (03 85)5 94 94-0

Telefax: (03 85)5 94 94-58

E-Mail: datenschutz@mvnet.de

Internet: <http://www.informationsfreiheit-mv.de>

Der LfD in Niedersachsen

Postfach 2 21, 30002 Hannover

Brühlstraße 9, 30169 Hannover

Telefon: (05 11)1 20-45 00

Telefax: (05 11)1 20-45 99

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Internet: <http://www.lfd.niedersachsen.de>

Der LfD und Informationsfreiheit in Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf

Telefon: (02 11)3 84 24-0

Telefax: (02 11)3 84 24-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Internet: <http://www.ldi.nrw.de>

Der LfD in Rheinland-Pfalz

Postfach 30 40, 55020 Mainz

Deutschhausplatz 12, 55116 Mainz

Telefon: (0 61 31)2 08-24 49

Telefax: (0 61 31)2 08-24 97

E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Internet: <http://www.datenschutz.rlp.de>

Der LfD und Informationsfreiheit im Saarland

Postfach 10 26 31, 66026 Saarbrücken

Fritz-Dobisch-Str. 12, 66111 Saarbrücken

Telefon: (06 81)9 47 81-0

Telefax: (06 81)9 47 81-29

E-Mail: poststelle@lfdi.saarland.de

Internet: <http://www.lfdi.saarland.de>

Der LfD in Sachsen

Postfach 12 09 05, 01008 Dresden
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
Telefon: (03 51)49 3-54 01
Telefax: (03 51)49 3-54 90
E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de
Internet: <http://www.datenschutz.sachsen.de>

Der LfD in Sachsen-Anhalt

Postfach 19 47, 39009 Magdeburg
Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg
Telefon: (03 91)8 18 03-0
Telefax: (03 91)8 18 03-33
E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de
Internet: <http://www.datenschutz.sachsen-anhalt.de>

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein

Postfach 71 16, 24171 Kiel
Holstenstraße 98, 24103 Kiel
Telefon: (04 31)9 88-12 00
Telefax: (04 31)9 88-12 23
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de
Internet: <http://www.datenschutzzentrum.de>

Der LfD in Thüringen

Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt
Jürgen-Fuchs-Str. 1, 99096 Erfurt
Telefon: (03 61)3 77-19 00
Telefax: (03 61)3 77-19 04
E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: <http://www.thueringen.de/datenschutz>

VIII. Öffentlichkeitsarbeit, politische Unterstützung und Petitionen

Wichtig ist, alle Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit (Medien, öffentliche Veranstaltungen, Tribunale etc.) zu nutzen, um auf rechtswidrige beziehungsweise sozial problematische Fälle aufmerksam zu machen. Allerdings ist es ratsam, ein klärendes Gespräch mit den Verantwortlichen der betreffenden Ämter zu suchen, bevor der Gang an die Öffentlichkeit erfolgt.

Daneben ist die politische Begleitung bestimmter „Fälle“ sehr hilfreich: zum Beispiel durch Behandlung in den JobCenter-Beiräten oder regionalen Ombudsräten, in den aktuellen Stunden im Kreistag bzw. Stadtrat oder in den öffentlichen Sitzungen der Sozialausschüsse der Kommunen. Die politische Begleitung von öffentlichkeitswirksamen Aktionen, Gerichtsprozessen usw. durch Landtagsabgeordnete beziehungsweise Bundestagsabgeordnete der Fraktion DIE LINKE., die aus der betreffenden Region sind bzw. dort ihre Wahlkreisbüros haben, kann darüber hinaus ein geeignetes Mittel sein, um bestimmte „Fälle“ positiv zu beeinflussen.

Generell sollte es das Ziel sein, dass Betroffeneninitiativen entstehen, diese unterstützt und in politische Prozesse vor Ort einbezogen werden.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, eine Petition einzureichen. Petitionen sind Bitten oder Beschwerden an eine zuständige Behörde oder an den Bundestag, die Sorgen von Bürgerinnen und Bürger zum Verwaltungshandeln (zum Beispiel der JobCenter) oder Bitten, Gesetze zu ändern, zum Inhalt haben (vgl. Art. 17 Grundgesetz). Hinweise zum Einreichen einer Petition, um sich gegen Unrecht zu wehren, sowie eine Übersicht über laufende Petitionen finden sie unter: <https://epetitionen.bundestag.de>.

IX. Informationen zur parlamentarischen Arbeit der Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag

Über die parlamentarische Arbeit informieren stets aktuell die Homepages sowie die Pressemitteilungen der Fraktion DIE LINKE. und der Partei DIE LINKE. Regelmäßige fachspezifische Informationen gibt der Newsletter der Fraktion DIE LINKE. zur Sozialpolitik (<http://www.linksfraktion.de/Newsletter>).

Das Bundestagsbüro der sozialpolitischen Sprecherin der Fraktion DIE LINKE., Katja Kipping, verfügt über einen großen Email-Verteiler Soziale Bewegung, über den in unregelmäßiger Folge relevante Informationen aus dem Bundestag zum Thema Sozialgesetzbuch II (Hartz IV) und angrenzende Bereiche versendet werden. Initiativen, die in diesen Verteiler aufgenommen werden wollen, informieren das Büro bitte über Katja.Kipping@bundestag.de.

X. Rechtliche Möglichkeiten der Fraktion DIE LINKE. gegen das SGB II

Immer wieder werden Parteien, aber auch unsere Fraktion gefragt, warum bisher keine Klage gegen Hartz IV (konkret: gegen einzelne Bestimmungen) erfolgte und unter welchen Bedingungen eine solche Klage möglich sei. Mit den nachfolgenden Ausführungen soll versucht werden, Antworten auf diese Fragen zu geben.

A. Klagemöglichkeiten der Fraktion

Für die Fraktion bestand keine Möglichkeit, gegen das Hartz IV-Gesetz zu klagen.

I. Organstreitverfahren

Nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz (GG) entscheidet das Bundesverfassungsgericht über die Auslegung des Grundgesetzes aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind.

Es ist anerkannt, dass Fraktionen – und damit auch die Fraktion DIE LINKE – grundsätzlich Antragsteller sein können.¹ Unter gewissen Umständen kann selbst ein einzelner Abgeordneter Antragsteller sein.²

Allerdings fehlt es der Fraktion DIE LINKE nach § 64 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) an der Antragsbefugnis, denn diese setzt voraus, dass geltend gemacht werden muss, dass durch eine Maßnahme oder Unterlassung der Antragsteller oder das Organ, dem der Antragsteller angehört, in seinen durch das Grundgesetz übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist. Damit müsste die Fraktion DIE LINKE geltend machen, durch die Verabschiedung des Hartz IV-Gesetzes in ihren Rechten als Fraktion verletzt zu sein. Dies ist angesichts der Tatsache, dass es zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Hartz-IV-Gesetzes eine solche Fraktion noch nicht gab, unmöglich.

Darüber hinaus legt der § 64 Abs. 3 BVerfGG fest, dass ein Antrag binnen sechs Monaten, nach dem die Maßnahme oder Unterlassung bekannt geworden ist, gestellt werden muss. Diese Frist ist längst überschritten und war auch zum Zeitpunkt der Konstituierung des 16. Deutschen Bundestages bereits überschritten.

¹ Vgl. BVerfGE 67, 100 (124).

² Vgl. BVerfGE 62, 1 (31).

2. Abstrakte Normenkontrolle

Nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG entscheidet das Bundesverfassungsgericht auch bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht und Landesrecht mit diesem Grundgesetz unter anderem auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bundestages.

Die Fraktion DIE LINKE stellt nicht ein Viertel der Mitglieder des Bundestages. Vor diesem Hintergrund ist die Fraktion allein nicht berechtigt, das Verfahren nach Art. 93 Abs. 1 Ziffer 2 GG, § 13 Ziffer 6 BVerfGG einzuleiten.³

3. Verfassungsbeschwerde

Nach Art. 93 Abs. 1 Ziffer 4a GG entscheidet das Bundesverfassungsgericht darüber hinaus auch über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte verletzt zu sein.

Auch nach Art. 93 Abs. 1 Ziffer 4a GG, § 13 Ziffer 8a GG muss eine Verletzung eigener Rechte der Fraktion – soweit diese überhaupt antragsberechtigt wäre – vorliegen. Dies ist für DIE LINKE als Fraktion im Hinblick auf Hartz IV nicht erkennbar, denn die Fraktion DIE LINKE müsste für eine Verfassungsbeschwerde gegen Hartz IV nicht nur selbst, sondern auch unmittelbar und gegenwärtig⁴ in ihren Rechten verletzt sein.

B. Möglichkeit der Unterstützung von individuellen Klagen durch die Partei DIE LINKE.

Zu den Aufgaben von Parteien gehört es nicht, finanzielle Mittel für Klagen von Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung zu stellen.

1. Verfahren bis zur Verfassungsbeschwerde einzelner Bürger

Bevor eine Bürgerin oder ein Bürger mit einer Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Ziffer 4a GG vor dem Bundesverfassungsgericht klagen kann, muss der gesamte Instanzenweg beschritten werden (Sozialgericht, Landessozialgericht, Bundessozialgericht).

In einem Kommentar zum Grundgesetz wird dazu ausgeführt: „Nach dem Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde muss ein Antragsteller zunächst alle ihm zur Verfügung stehenden [...] Rechtsbehelfe bzw. -mittel ergreifen, um eine Korrektur der geltend gemachten Grundrechtsverletzung zu erwirken [...].“⁵

³ DIE LINKE. hat mit dem Antrag auf „Stärkung der Minderheitenrechte im Deutschen Bundestag“ (BT-Drs.16/4119 vom 19.01.2007) gefordert, dass eine Fraktion bereits das Recht bekommen soll, eine Normenkontrollklage anzustrengen.

⁴ Vgl. BVerfGE 53, 30 (48); 60, 360 (370); 88, 384 (399).

⁵ Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG, Art. 93, Rdn. 119.

Dies bedeutet aber, dass bei der Unterstützung einzelner Klagen nicht klar ist, ob diese überhaupt beim Bundesverfassungsgericht enden werden.

2. Parteienfinanzierung und Aufgabe von Parteien

Darüber hinaus ist es aber auch grundsätzlich fraglich, ob die (finanzielle) Unterstützung von Klagen Dritter zu den Aufgaben einer Partei gehört.

Art. 21 GG regelt die Aufgaben von Parteien dahingehend, dass diese an der Willensbildung des Volkes mitwirken sollen. Der § 18 Parteiengesetz (PartG) legt mindestens hinsichtlich der staatlichen Parteienfinanzierung fest, dass die „Parteien [...] Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit“ [erhalten]. Der § 1 Abs. 2 PartG konkretisiert diese Aufgaben noch. Der § 1 Abs. 2 PartG legt fest, dass die Parteien an der politischen Willensbildung des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mitwirken. Dies wird näher erläutert, wenn formuliert wird: „[...] indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Land und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung im Parlament Einfluss nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozess der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebende Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.“

In der juristischen Literatur wird außerdem vertreten, aus der Freiheit der Parteien folge, dass diese über die Verwendung ihrer Mittel (mindestens der nicht aus der staatlichen Teilfinanzierung kommenden) auch frei entscheiden können, da die Mittelverwendung zwar aufgabengebunden sei, aber auch die Aufgabenwahl frei sei, die Aufzählung in § 1 Abs. 2 PartG sei nämlich nicht abschließend.⁶

Insofern wäre denkbar, dass auch die Unterstützung von Klagen Dritter zu den Aufgaben einer Partei gehört. Wäre dies der Fall, dann könnten auch finanzielle Mittel zur Unterstützung der Klage ausgegeben werden.

Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass eine Unmenge von Anfragen diesbezüglicher Art anlaufen und objektive Abgrenzungskriterien, welche konkrete Klage unterstützt werden soll, nicht vorliegen.

⁶ Vgl. Klein, Die Rechenschaftspflicht der Parteien und ihre Kontrolle, NJW 2000, S. 1441, 1442.

www.linksfraktion.de